Ehevertrag[[1]](#footnote-1)  
(Gütertrennung vor Eheschliessung)

**Kurzbeschreibung:** *Diesen Vertrag schliessen zwei Personen im Hinblick auf ihre Eheschliessung. Sie bezwecken damit ihre güterrechtlichen Verhältnisse vom Anfang ihrer Ehe an dem Güterstand der Gütertrennung zu unterstellen.*

*Der Vertrag bedarf der öffentlichen Beurkundung.*

Vor dem unterzeichnenden [öffentlichen] Urkundsbeamten des [Notariates] sind heute folgende Personen erschienen:

1. [**Vorname Name**], geb. [Geburtsdatum], von [Heimatort], wohnhaft[Adresse]

(**«Ehefrau»**)

und

2. [**Vorname Name**], geb. [Geburtsdatum], von [Heimatort], wohnhaft[Adresse]

(**«Ehemann»**)

je einzeln der **«Ehegatte»** oder die **«Partei»**  
 gemeinsam die **«Ehegatten»** oder die **«Parteien»**

erklären mit dem Ersuchen um öffentliche Beurkundung als ihren Ehevertrag:

1. Feststellungen

1.1 Wir beabsichtigen am [Datum] die Ehe einzugehen.

1.2 Der vorliegende Ehevertrag wird im Hinblick auf die Eheschliessung geschlossen und tritt am Tag unserer Eheschliessung in Kraft.

1.3 Unseren ehelichen Wohnsitz werden wir in [Ort] in der Schweiz haben.

1.4 Wir haben bisher keinen Ehevertrag abgeschlossen.

2. Anwendbares Recht

2.1 Wir unterstellen unsere güterrechtlichen Verhältnisse im Sinne von Art. 52 f. IPRG dem schweizerischen Güterrecht für die gesamte Dauer der Ehe, rückwirkend ab Eheschliessung.[[2]](#footnote-2)

2.2 Diese Rechtswahl gilt auch für den Fall, dass die Ehegatten ihren Wohnsitz ins Ausland verlegen sollten. Bei einer Verlegung des Wohnsitzes ins Ausland bleibt die Unterstellung unter das schweizerische materielle Recht erhalten, soweit das ausländische Recht dies gestattet (Art. 55 IPRG).

3. Gütertrennung

3.1 Wir unterstellen unsere güterrechtlichen Verhältnisse hiermit dem Güterstand der Gütertrennung im Sinne von Art. 247 ff. ZGB.

3.2 Jeder Ehegatte behält das alleinige Eigentum am gesamten Vermögen, das er vor oder während der Ehe erlangt. Jeder Ehegatte verwaltet und nutzt sein Vermögen weiterhin selbständig und wird in seiner Verfügungsbefugnis durch den anderen Ehegatten in keiner Weise beschränkt.

3.3 Jeder Ehegatte ist allein und unabhängig von der anderen Partei für seine Schulden verantwortlich. Kein Ehegatte soll für die Verbindlichkeiten der jeweils anderen Partei verantwortlich gemacht werden.

3.4 Wir erklären, dass wir keine gemeinsamen Vermögenswerte besitzen und auch in Zukunft keine gemeinsamen Vermögenswerte erwerben oder besitzen werden, so dass kein gemeinsames Vermögen entsteht.

3.5 [Variante:] Die Eigentumsverhältnisse an den einzelnen Vermögenswerten bestimmen sich nach dem angehängten Inventar.[[3]](#footnote-3)

4. Schlussbestimmungen

4.1 Der vorliegende Ehevertrag tritt am Tag unserer Eheschliessung in Kraft.

4.2 Der vorliegende Ehevertrag untersteht schweizerischem materiellem Recht.

4.3 Im Falle, dass sich eine der Bestimmungen des vorliegenden Ehevertrages als ungültig oder nicht durchsetzbar erweist, betrifft dies die Gültigkeit oder Durchsetzbarkeit der anderen Bestimmungen nicht.

4.4 [Variante:] Der vorliegende Ehevertrag enthält ein Inventar der ehelichen Vermögenswerte im Anhang. Das Inventar bildet einen integralen Bestandteil des Ehevertrages.[[4]](#footnote-4)

4.5 Dieser Ehevertrag kann nur im gegenseitigen Einvernehmen der Parteien durch öffentliche Beurkundung abgeändert oder aufgehoben werden.

4.6 Diese Urkunde wird zweifach ausgefertigt; je ein Exemplar für jeden Ehegatten.

Der unterzeichnende Notar hat den vorliegenden Ehevertrag mit den Ehegatten besprochen und ihnen zum Lesen unterbreitet. Diese bestätigen mit ihren Unterschriften, dass der Inhalt der Urkunde in allen Teilen ihrem Willen entspricht.

[Ort], den [Datum],

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

[Ehefrau] [Ehemann]

**Beurkundungserklärung**

Notariat [Ort]

Öffentliche Beurkundung

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

[Urkundsperson]

Anhang: Inventar

Wir erklären, dass sich unsere Eigentumsverhältnisse wie folgt zusammensetzen:

Im Alleineigentum des Ehemannes stehen insbesondere folgende Vermögenswerte:

1. [Genaue Bezeichnung Gegenstand]
2. [Genaue Bezeichnung Gegenstand]
3. [Genaue Bezeichnung Gegenstand]

Im Alleineigentum der Ehefrau stehen insbesondere folgende Vermögenswerte:

1. [Genaue Bezeichnung Gegenstand]
2. [Genaue Bezeichnung Gegenstand]
3. [Genaue Bezeichnung Gegenstand]

1. **Hinweis**: Die Vorlage ist unter güterrechtlichen Gesichtspunkten erstellt. Zusätzlich sind die steuerrechtlichen Implikationen unter Berücksichtigung kantonal anwendbarer Erbschafts- und Schenkungssteuern zu prüfen. [↑](#footnote-ref-1)
2. Die Rechtswahlklausel bzw. der Vertrag basiert auf der Annahme des Wohnsitzes beider Ehegatten in der Schweiz. Bei einer Verlegung des Wohnsitzes eines oder beider Ehegatten ins Ausland nach Vertragsschluss ist zu prüfen, ob der Vertrag nach ausländischem Recht Bestand hat. [↑](#footnote-ref-2)
3. Fakultativ: Nur, sofern tatsächlich ein Inventar angehängt wird. [↑](#footnote-ref-3)
4. Nur aufzunehmen, sofern tatsächlich ein Inventar angehängt wird. [↑](#footnote-ref-4)